

# Jugendordnung der Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>

Die Kinder- und Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege <Name> bilden die „Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit im Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>“. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Kinder- und Jugendgruppen diese Jugendordnung für die örtliche Jugendarbeit übernehmen und ihr Gemeinschaftsleben im Sinne dieser Jugendordnung organisieren.

1. Die Kinder- und Jugendgruppen der jeweiligen Obst- und Gartenbauvereine sollen jungen Menschen den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge erkennbar machen und Umwelt- und Naturschutz sowie Gartenkultur im Landkreis <Name> fördern. Dabei sind die Aktivitäten so zu organisieren, dass sie an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt, mitgestaltet und selbst organisiert werden können. Kinder und Jugendliche sollen dadurch zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen der einzelnen Ortsvereine sowie die Arbeitsgemeinschaft sind gemeinnützig tätig.

## **Ortsebene: Gruppenversammlung, Jugendleitung, finanzielle Mittel**

3. Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppen sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die den Ortsvereinen als Mitglieder angehören und sich der jeweiligen Kinder- und Jugendgruppe anschließen.
4. Organe der Kinder- und Jugendgruppe in den Ortsvereinen sind **Gruppenversammlung** und **Jugendleitung**.
5. Die Gruppenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kinder- und Jugendgruppe im Ortsverein zusammen. Sie kommt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird von der Jugendleitung einberufen. Dies erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung. Die Gruppenversammlung wählt die Jugendleitung mit Ausnahme des/der Jugendbeauftragten, der/die von der Mitgliederversammlung des Ortsvereines vorgeschlagen wird. Sie beschließt über die Aktivitäten und Arbeitsvorhaben (z. B. Jahresprogramm) der Kinder- und Jugendgruppe sowie über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel (Jugendkasse).
6. Die Gruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.
7. Die Jugendleitung besteht aus dem/der Sprecher/in, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassenverwalter/in sowie einem/r von der Mitgliederversammlung des Ortsvereines vorgeschlagenen Jugendbeauftragten. Aufgaben der Jugendleitung sind Einberufung, Durchführung und Leitung der Gruppenversammlung, Organisation von Aktivitäten sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendgruppe. Jugendsprecher/in und Jugendbeauftragte/r vertreten die Gruppe gemeinsam nach innen und außen.
8. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Gegenüber dem Ortsverein besteht Rechenschaftspflicht für vom Verein bereitgestellte Mittel.
9. Bei Auflösung der Kinder- und Jugendgruppe geht das vorhandene Inventar und der Finanzbestand in das Eigentum des Ortsvereines über; es ist dort wieder für die Jugendarbeit zu verwenden.

**Kreisebene: Kreisjugendversammlung, Kreisjugendleitung**

10. Die Jugendsprecher/innen der Kinder- und Jugendgruppen sowie die Jugendbeauftragten treffen sich mindestens einmal im Jahr zur Kreisjugendversammlung der „Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>“. Die Versammlung hat die Funktion des regelmäßigen Informationsaustausches der Mitglieder untereinander, der Aus- und Fortbildung, der Absprache über gemeinsame Veranstaltungen und der Wahl von 2 Kreisjugendsprecher/inne/n für die Amtsdauer von 2 Jahren.
11. Die Kreisjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.
12. Die beiden Kreisjugendsprecher/innen sowie ein/e Beauftragte/r des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege <Name> bilden die Kreisjugendleitung. Sie ist für die Einberufung, Durchführung und Leitung der Kreisjugendversammlung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung. Die Kreisjugendleitung vertritt die Belange der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name> und dem Kreisjugendring <Name>.
13. Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit in der Kreisjugendversammlung der Arbeitsgemeinschaft sowie der Bestätigung durch den Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>.

Beschlossen durch die Kreisjugendversammlung der „Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>“ und bestätigt durch den Kreisverband für Gartenbau und Landespflege <Name>.

.....  
Ort, Datum

.....  
Kreisjugendsprecher/in

.....  
Kreisjugendsprecher/in

.....  
1. Vorsitzende/r des Kreisverbandes

.....  
Geschäftsführung des Kreisverbandes